

Gemeindeordnung

Stand 14.03.2010

Gemeindeordnung der Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinde Aalen

1. Name, Sitz und Rechtsform

- 1.1 Die Gemeinde trägt den Namen „Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde - Baptisten - Aalen“. Sie gehört zum Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland, Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- 1.2 Die Gemeinde hat ihren Sitz in 73430 Aalen, Oesterleinstraße 16

2. Bekenntnis, Zweck und geistliches Selbstverständnis

- 2.1 Die Gemeinde bekennt sich zu Jesus Christus, dem Sohn Gottes, ihrem Herrn und Erlöser. Die Grundlage ihrer Lehre und die Richtschnur für Glauben und Leben ist die Bibel.
- 2.2 Auf das Glaubensbekenntnis „Rechenschaft vom Glauben“ des Bundes Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland, K.d.ö.R. vom 21.05.1977 wird Bezug genommen.
- 2.3 Ihr Auftrag ist, das Evangelium von der Liebe Gottes zur Welt in Jesus Christus allen Menschen durch Wort und Dienst zu bezeugen. Die Gemeinde sucht ihren Auftrag durch Lehre und Seelsorge, Taufe und Abendmahl, Evangelisation und Mission, Diakonie und Wahrnehmung ihrer Weltverantwortung zu erfüllen.
- 2.4 Durch die Mitgliedschaft im Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden weiß die Gemeinde sich verpflichtet zur Zusammenarbeit mit anderen Bundesgemeinden und ist im Rahmen ihrer Möglichkeiten bestrebt, die Aufgaben der Bundesgemeinschaft zu fördern.

- 2.5 Das Verhältnis zu anderen Kirchen, Freikirchen und christlichen Gemeinden und Werken gestaltet sich im Sinne der Evangelischen Allianz.
- 2.6 Die Gemeinde versteht sich zugehörig zur Gesamtgemeinde Jesu Christi (1. Kor. 12,13).
- 2.7 Die Glieder der Gemeinde halten sich gegenseitig zu einem Leben der Heiligung im Gehorsam gegen Gott und sein Wort an, damit sie im Glauben als lebendige Glieder an seinem Leib wachsen (1. Kor. 12,27).
- 2.8 Die Gemeinde praktiziert die Taufe der Glaubenden (Mat. 28,19; Apg. 2,38).
- 2.9 Die Gemeinde praktiziert das allgemeine Priestertum und fördert die von Gott gegebenen Gaben aller Glieder.
- 2.10 Die Gemeinde feiert nach neutestamentlichem Vorbild das Mahl des Herrn. Gäste, die Jesus Christus als Herrn ihres Lebens anerkennen, sind zur Teilnahme eingeladen.

3. Mitgliedschaft

Die Mitglieder der Gemeinde bekennen, dass Jesus Christus ihr persönlicher Retter und Herr geworden ist und dass sie Vergebung der Sünden empfangen haben. Dies Bekenntnis setzt die Glaubenzuwendung zu dem menschengewordenen, gekreuzigten, auferstandenen und wiederkommenden Sohn Gottes voraus und den Willen, den Glauben praktisch auszuleben.

- 3.1 Die Mitgliedschaft in der Gemeinde wird erworben:
 - a) mit Beschluss der Gemeindeleitung:
 - durch die Taufe auf das Bekenntnis des Glaubens
 - durch Aufnahme, wenn bereits eine Glaubensstufe zugrunde liegt
 - durch Wiederaufnahme nach Ablegung eines Glaubenszeugnisses

- b) durch Überweisung von einer anderen Gemeinde im BEFG (das unter 3.2 definierte Verfahren kommt nicht zur Anwendung)
- 3.2 Der Wunsch zur Aufnahme als Mitglied wird an die Gemeindeleitung gestellt und der Gemeinde 4 Wochen vor der Aufnahme bekanntgegeben. Sollten Bedenken vorhanden sein, können diese innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe bei der Gemeindeleitung eingereicht werden.
 - 3.3 Die Mitgliedschaft in der Gemeinde schließt die Zugehörigkeit zu anderen Kirchen oder Religionsgemeinschaften aus (keine Doppelmitgliedschaft).
 - 3.4 Entsprechend den gesetzlichen Vorschriften über Religionsmündigkeit ist eine Mitgliedschaft vom 14. Lebensjahr, wenn beide Elternteile zustimmen, vom 12. Lebensjahr an möglich.
 - 3.5 Die Mitgliedschaft wird beendet durch:
 - a) Ausschluss (Mt. 18,15-20; Gal. 6,1-2)
 - b) Streichung
 - c) Überweisung an eine andere Gemeinde im BEFG
 - d) Wechsel in eine andere bekenntnisverwandte Gemeinde
 - e) schriftliche Austrittserklärung bei der Gemeindeleitung
 - f) Tod
 - 3.6 Mitglieder und assoziierte Mitglieder werden in einem Gemeindeverzeichnis geführt.
 - 3.7 Über Streichung bzw. Ausschluss entscheidet die Gemeindeversammlung.
 - 3.8 Wenn ein Mitglied über längere Zeit hinweg nicht mehr am Leben der Gemeinde teilnimmt, und nicht durch Krankheit oder Gebrechlichkeit verhindert ist, hat die Gemeindeleitung zu prüfen, ob der

Gemeindeversammlung eine Streichung zu empfehlen ist.

Voraussetzung ist das intensive Gebet für das betreffende Mitglied sowie ein umfassendes Bemühen seitens der Gemeindeleitung und des Pastors, den Kontakt wieder herzustellen. Sollte dies nicht gelingen, dann gilt folgendes Verfahren:

- a) Die Gemeindeleitung empfiehlt der Gemeindeversammlung die Streichung
- b) falls sich ein Gemeindemitglied gegen die Streichung ausspricht, wird es gebeten, sich 6 Monate lang intensiv seelsorgerlich um den betreffenden Menschen zu kümmern
- c) sollte dieses Bemühen nicht dazu führen, dass die betreffende Person wieder am Leben der Gemeinde teilnimmt, wird in einer folgenden Gemeindestunde über den Antrag auf Streichung durch die Mitgliederversammlung entschieden.

3.9 Mit der Aufnahme in die Gemeinde erklärt jedes Mitglied seine Bereitschaft zu einem verantwortlichen Leben in der Nachfolge Jesu Christi. Seine geistlichen Gaben und seine natürlichen, geheiligten Fähigkeiten bringt es zum Aufbau der Gemeinde ein.

3.10 Ein Leben in der Nachfolge Jesu Christi äußert sich unter anderem:

- a) in der Liebe zu Gott und allen Menschen, besonders zu den Gliedern der Gemeinde (Mt. 22, 34-40; Joh. 13,34ff)
- b) in einem Lebensstil der Heiligung (Eph. 4,22-24)
- c) in der Achtung der geistlich Verantwortlichen der Gemeinde (1. Thess. 5,12-13)
- d) durch Teilnahme am Gemeindeleben (Hebr. 10,23-25)
- e) in der Mitarbeit (1. Petr. 4,10; Mt. 28,18ff)
- f) im Mittragen des Gemeindehaushalts durch freiwillige finanzielle Opfer (2. Kor. 9,6-7)

- 3.11 Mitglieder, die ihren ständigen Wohnort für länger als ein Jahr außerhalb des geographischen Einzugsbereichs der Gemeinde haben, werden an eine Gemeinde in der Nähe ihres Wohnortes überwiesen.

4. Verantwortung und Mitarbeit

- 4.1 Durch die Gemeinde als einem lebendigen Organismus, mit Christus als dem Haupt und Mittelpunkt, wird das Reich Gottes in dieser Welt gebaut, wenn jedes Glied sich an den Platz bewegen lässt, den der Heilige Geist zuordnet. Von den Gemeindegliedern wird erwartet, dass sie ihre Gaben in der Gemeinde einbringen.
Ob eine Begabung für die Gemeinde hilfreich oder nützlich ist, entscheidet im Problem- oder Zweifelsfall die Gemeindeleitung.
- 4.2 Die Hauptverantwortung für die geistliche Leitung, Lehre und Seelsorge tragen von der Gemeinde gewählte Vorstände. Sie werden zur Bevollmächtigung für ihren Dienst in der Gemeinde gesegnet
- 4.3 Bereichsleiter leiten die verschiedenen Arbeitsbereiche der Gemeinde, sorgen für deren Fortentwicklung, und begleiten Gruppenleiter und Mitarbeiter mit Fürbitte und Hilfestellung in den verschiedenen Arbeitskreisen. Jeder Bereichsleiter übernimmt die Verantwortung für seinen Arbeitsbereich.
- 4.4 Die Gruppen in der Gemeinde (z.B. Jugend oder Jungschar) werden von Leitern geführt. Diese übernehmen die Verantwortung dafür, dass die Gruppenarbeit dem geistlichen und persönlichen Wohl der Gruppenmitglieder und Mitarbeiter und deren Entwicklung dient.

5. Assoziierte Mitglieder

- 5.1 Der Status "Assoziiertes Mitglied" ist vorgesehen für:
 - a) Christen, die bereits die Glaubenstaufe empfangen haben, aber aus beruflichen oder anderen gewichtigen Gründen nicht Mitglied der Gemeinde werden.
 - b) Christen, die keine Glaubenstaufe empfangen haben.
- 5.2 Der Antrag auf assoziierte Mitgliedschaft ist beim Pastor zu stellen.
- 5.3 Die Gemeindeleitung prüft den Antrag und entscheidet nach einem persönlichen Gespräch mit dem Antragsteller. Das Gespräch führen zwei Mitglieder der Gemeinde, von denen mindestens eines Mitglied der Gemeindeleitung sein muss. Der Antragsteller kann einen Gesprächspartner seiner Wahl zu diesem Gespräch hinzuziehen.
- 5.4 Wenn die Gemeindeleitung die Aufnahme als assoziiertes Mitglied befürwortet, gibt sie das der Gemeinde 4 Wochen vor der Aufnahme bekannt. Sollten Bedenken vorhanden sein, können diese innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe bei der Gemeindeleitung eingereicht werden.
- 5.5 Assoziierte Mitglieder sind den anderen Mitgliedern der Gemeinde in Rechten und Pflichten weitestgehend gleichgestellt.
Es gelten folgende Sonderregelungen:
 - a) sie haben nur beratende Stimme bei den Entscheidungen über die Mitgliedschaft anderer (Aufnahme, Streichung, Ausschluss)
 - b) sie sind stimmberechtigt bei der Wahl der Vorstände, bei den Wahlen der Bereichsleiter, bei der Berufung von hauptamtlichen Mitarbeitern und bei der Berufungen von Gruppenleitern
 - c) sie können von der Gemeindeversammlung als Bereichsleiter, jedoch nicht als Vorstände berufen werden und keine Rechtsvertretung für die Gemeinde ausüben.

- 5.6 Assoziierte Mitglieder werden im Gemeindeverzeichnis geführt und gesondert mit (A) gekennzeichnet. Sie zählen in der jährlichen Bilanz der Gemeinde als Mitglied.
Gegenüber dem Bund Evangel.-Freikirchlicher Gemeinden und der Vereinigung Baden Württemberg werden sie statistisch nicht als Mitglieder geführt.

6. Organe der Gemeinde und gesetzliche Vertretung

- 6.1 Organe der Gemeinde sind die Gemeindeversammlung und die Gemeindeleitung.
- 6.2 Die Gemeinde wird gesetzlich, gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei Mitglieder der Gemeindeleitung gemeinschaftlich vertreten. Mindestens zwei zeichnen gemeinsam. Wenn die Gemeinde einen oder mehrere Vorstände berufen hat, muss einer der zeichnenden bzw. gesetzlichen Vertreter ein Vorstand sein.
- 6.3 Willenserklärungen, durch die die Gemeinde verpflichtet wird, sind von ihnen schriftlich abzugeben.

7. Die Gemeindeversammlung

- 7.1 Willensträger der Gemeinde ist die Gemeindeversammlung, in der jedes Mitglied und jedes assoziierte Mitglied (entsprechend Kapitel 5.5 a, b und c) Sitz und Stimme hat. Die Gemeindeversammlung versteht sich als Teil des sichtbaren Leibes Jesu Christi am Ort und tagt mindestens zweimal im Jahr. Sie fragt nach dem Willen Gottes und rechnet mit der Führung durch den Heiligen Geist.

- 7.2 Die Gemeindeversammlung wird durch Beschluss der Gemeindeleitung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 20 % der Gemeindemitglieder einberufen. Sie ist mindestens 14 Tage vorher im Gottesdienst unter Angabe der wesentlichen Tagesordnungspunkte bekanntzumachen. In dringenden Fällen kann eine Gemeindeversammlung auch kurzfristig einberufen werden.
- 7.3 Die Leitung der Gemeindeversammlung erfolgt durch ein Mitglied der Gemeindeleitung.
- 7.4 Die Gemeindeversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit muss innerhalb von 30 Tagen bei gleicher Tagesordnung eine zweite Gemeindeversammlung einberufen werden, in der dann die anwesenden Mitglieder beschlussfähig sind.
Die Gemeindeversammlung fasst ihre Beschlüsse durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern in dieser Gemeindeordnung nichts anderes bestimmt ist. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. In besonderen Fällen ist briefliche Stimmabgabe möglich.
- 7.5 Bei der Berufung hauptamtlicher Mitarbeiter und bei Entscheidungen über Ausgaben von über 50.000 € ist eine Zustimmung von mindestens 75 % aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- 7.6 Über die Gemeindeversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Leiter der Gemeindeversammlung und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

8. Die Aufgaben der Gemeindeversammlung

- 8.1 Die Gemeindeversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Sie ist das berufende und bevollmächtigende Organ der Gemeinde, sie unterstützt und fördert die Arbeit der Gemeindeleitung.
- 8.2 Die Gemeindeversammlung überträgt in der Regel Beschlussfassungen an die Gemeindeleitung, an Dienstgruppen oder einzelne Mitglieder der Gemeinde zur selbständigen Erledigung, nicht jedoch in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Berufung der hauptamtlichen Mitarbeiter der Gemeinde
 - b) Zustimmung zur Aufnahme einer nebenberuflichen Erwerbstätigkeit hauptamtlicher Mitarbeiter der Gemeinde
 - c) Berufung von Vorständen und Bereichsleitern
 - d) Beschlüsse über die Mitgliedschaft (Kapitel 3)
 - e) Beschlussfassung über den Haushaltsvoranschlag und die Haushaltsabrechnung sowie Entlastung des Kassenverwalters und Bestellung der Kassen- und Rechnungsprüfer
 - f) Berufung des Gemeindegassierers und dessen Stellvertreters
 - g) Immobilien und Kreditaufnahme
 - h) Änderung der Gemeindeordnung und Wahlordnung
- 8.3 Die Wahlen in der Gemeindeversammlung werden gemäß der Wahlordnung der Gemeinde durchgeführt.

9. Die Gemeindeleitung

- 9.1 Die Gemeindeleitung setzt sich aus den berufenen Bereichsleitern und Vorständen zusammen sowie dem/den berufenen Pastor/en. Die von der Gemeinde berufenen Pastoren, die in der Liste der Pastoren des BEFG geführt werden, sind Vorstände.
- 9.2 Die Bereichsleiter werden für je 3, Vorstände werden für je 4 Jahre berufen.
- 9.3 Scheidet ein Mitglied der Gemeindeleitung vorzeitig aus, so schlägt die Gemeindeleitung vor, mit dem verkleinerten Gremium weiterzuarbeiten oder eine Ergänzungswahl nach der vorliegenden Ordnung durchzuführen.
- 9.4 Sitzungen der Gemeindeleitung werden vom Pastor oder einem Mitglied der Gemeindeleitung einberufen. Sie finden normalerweise einmal monatlich statt.
- 9.5 Die Gemeindeleitung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Es ist Einmütigkeit anzustreben.
- 9.6 Über die Sitzungen der Gemeindeleitung ist ein Protokoll zu führen, das vom jeweiligen Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muss allen Gemeindeleitungsmitgliedern jeweils eine Woche vor dem nächsten Sitzungstermin ausgehändigt werden.
- 9.7 Die Mitglieder der Gemeindeleitung haben Schweigepflicht über vertrauliche und seelsorgerliche Angelegenheiten zu üben. Dies gilt auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden aus der Gemeindeleitung.
- 9.8 Die Anzahl der Gemeindeleitungsmitglieder (Vorstände und Bereichsleiter) richtet sich nach den Aufgaben, die wahrzunehmen sind, bzw. nach den vorhandenen personellen Möglichkeiten der Gemeinde. Es erfolgt keine Berufung zu einem

Dienst, wenn kein klares Aufgabengebiet, das es auszufüllen gilt, vorliegt (vgl. Wahlordnung 1.1).

10. Aufgaben der Gemeindeleitung

- 10.1 Die Gemeindeleitung fördert das Leben und die Arbeit der Gemeinde durch Planung, Koordination und Verwaltung.
- 10.2 Die einzelnen Mitglieder der Gemeindeleitung haben ihre besondere Verantwortung für ihr Arbeitsbereiche. Darüber hinaus nehmen sie bei Bedarf auch andere Aufgaben in der Gemeinde wahr.
- 10.3 Die Gemeindeleitung
 - a) vollzieht die Beschlüsse der Gemeindeversammlung
 - b) bereitet den Haushaltsplan vor und führt ihn durch
 - c) sorgt für eine regelmäßige Berichterstattung über ihre Arbeit und die der Dienstgruppen
 - d) ist verantwortlich für die Führung eines Mitgliederverzeichnisses
 - e) zeigt die Entwicklung der Gemeinde bzw. der Arbeitsbereiche auf und entscheidet über Maßnahmen zum Gemeindeaufbau
 - f) klärt und bereinigt problematische Gemeindesituationen
 - g) koordiniert die Gesamtarbeit der Gemeinde und plant Termine.
- 10.4 Die Gemeindeleitung schlägt bei Bedarf Vorstände vor, die durch eine Vorstandswahl von der Gemeindeversammlung gewählt werden können (vgl. Wahlordnung 2.1).
- 10.5 Die Gemeindeleitung entwickelt Zielvorgaben und Perspektiven für einen Zeitraum von einigen Jahren in die Zukunft. Anhand dieser Zielvorgaben führt sie eine konkrete Planung und Umsetzung von Einzelschritten und -aktivitäten, die an der Erreichung der Zielvorgaben ausgerichtet sind, durch.

11. Bereichsleiter

- 11.1 Grundlage für die Berufung der Bereichsleiter sind die biblischen Maßstäbe nach Apg. 6,1-3 und 1.Tim. 3,8-13. Es sollten im Gemeindedienst bewährte Männer und Frauen sein, die neben den geistlichen Voraussetzungen auch besondere Fähigkeiten besitzen, die für die Aufgaben und die Arbeit in der Gemeindeleitung notwendig sind. Sie sind für jeweils einen Dienstbereich zuständig. Die Gemeindeleitung definiert die Bereiche abhängig von den Aufgaben und schlägt sie der Gemeindeversammlung zur Annahme vor.
- 11.2 Die Bereichsleiter begleiten die Arbeit verschiedener Gemeindegruppen. Sie betreuen die Mitarbeiter der ihnen zugeordneten Gemeindegruppen und berichten aus der Arbeit regelmäßig in der Gemeindeleitung und in der Jahresgemeindestunde der Gemeindeversammlung.
- 11.3 Die Bereichsleiter bestimmen aus ihren Reihen einen Protokollführer für die Sitzungen der Gemeindeleitung.
- 11.4 Die Bereichsleiter sind zur geistlichen Fortbildung und weiteren Zurüstung in ihrem Dienst und ihrer Persönlichkeit angehalten. Sie nehmen pro Jahr einmal an einem Klausurtag sowie an einem gemeinsamen Wochenende der Gemeindeleitung teil.

12. Vorstände

- 12.1 Grundlage für die Berufung zum Vorstand sind die biblischen Maßstäbe nach 1. Tim. 3,2-7; Tit. 1,6-9 sowie 1. Petr. 5,2-3.
- 12.2 Wer zum Vorstand berufen werden soll, muss mindestens zwei Jahre verantwortlich in der Gemeinde mitgearbeitet haben. Seine speziellen Gaben für den Leitungsdienst sollen deutlich sein.
- 12.3 Den Vorständen obliegt die geistliche Aufsicht und Leitung der Gemeinde, insbesondere in den Bereichen Wortverkündigung, Lehre, Seelsorge, Gebet für Kranke sowie die inhaltliche Vorbereitung der Gemeindeleitungssitzungen. Die Vorstände treffen sich regelmäßig, um geistliche Aufgaben und Probleme der Gemeinde zu erkennen und notwendige Lösungen zu entwickeln.
- 12.4 Die Vorstände sind in dringenden, wichtigen und seelsorgerlichen Fragen weisungsberechtigt. Die Weisung muss auf zwei Stimmen gründen. Sie erfolgt nach vorheriger Absprache mit einem weiteren Vorstand und/oder dem leitenden Pastor. Sie sind verpflichtet, der Gemeindeleitung ihre Entscheidung im nachhinein mitzuteilen und ihre Begründung offenzulegen.
- 12.5 Die Vorstände sind zur geistlichen Fortbildung und weiteren Zurüstung in ihrem Dienst und ihrer Persönlichkeit angehalten. Sie nehmen pro Jahr einmal an einem Klausurtag sowie an einem gemeinsamen Wochenende der Gemeindeleitung teil. Ferner nehmen sie das Zurüstungsangebot der Bundesgemeinschaft für Gemeindeleiter wahr.

13. Haushalt

- 13.1 Die Gemeinde erfüllt ihren Haushalt durch freiwillige Beiträge ihrer Mitglieder, durch Sammlungen und sonstige Einnahmen.
- 13.2 Das Haushaltsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- 13.3 Über die Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde ist ordnungsgemäß von dem durch die Gemeindeversammlung dafür Beauftragten Buch zu führen. Zur Prüfung der Rechnungslegung beruft die Gemeindeversammlung zwei ihrer Mitglieder, von denen eines nicht Mitglied der Gemeindeleitung sein darf.
- 13.4 Die Gemeinde erstrebt keinen Gewinn. Den Mitgliedern der Gemeinde dürfen keine Vermögensvorteile gewährt werden. Soweit Mitglieder oder sonstige Personen ehrenamtlich im Auftrag der Gemeinde tätig sind, erhalten sie lediglich Erstattung der nachgewiesenen Auslagen. Die Gewährung angemessener Vergütung für Dienstleistungen aufgrund eines besonderen Vertrages bleibt hierdurch unberührt. Den Mitgliedern steht keinerlei Anteil am Gemeindevermögen zu, noch haben sie Anspruch auf Rückzahlung geleisteter Beiträge oder sonstiger Zuwendungen.
- 13.5 Neue Vorhaben, die nicht im laufenden Haushalt vorgesehen waren und die den Rahmen von z. Zt. € 2.500,- überschreiten, bedürfen eines Beschlusses der Gemeindeversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Über neue Vorhaben bis zu einer Höhe von z. Zt. € 2.500,- entscheidet die Gemeindeleitung. Sie ist verpflichtet, die Gemeinde nachträglich darüber zu informieren.

14. Änderungen der Gemeindeordnung

- 14.1 Gemeindeversammlungen, in denen Änderungen an dieser Gemeindeordnung vorgenommen werden sollen, müssen mindestens vier Wochen vorher im Gottesdienst angekündigt werden. Die vorgesehenen Änderungen werden zuvor schriftlich bekannt gemacht. Änderungen an dieser Gemeindeordnung werden durch die Gemeindeversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen. Mit Inkrafttreten einer Gemeindeordnung oder veränderter Teile verlieren alle früheren Ordnungen, oder Teile davon, ihre Gültigkeit.

15. Auflösung der Gemeinde

- 15.1 Die Gemeinde wird aufgelöst durch Beschluss der Gemeindeversammlung mit einer Mehrheit von mindestens 80 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder.
- 15.2 Bei Auflösung der Gemeinde fällt das Vermögen an den "Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland", der es wiederum unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken zuzuführen hat.

Diese Gemeindeordnung tritt mit Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung vom 08.03.2009 in Kraft und löst damit die bisherige Gemeindeordnung ab.

Aalen, den 14.03.2010

.....
Jutta Schneider (Bereichsleiterin)

.....
Werner Oberdorf (Vorstand)

